

ten«¹¹⁰. Die staatliche Tätigkeit kann somit nur eine solche sein, die zuerst ihre Beschränkung an den erwähnten Grundpostulaten findet und dann durch ihre Bindung an das Gesetz - und letztlich immer an das Grundgesetz, die Verfassung - eine rechtmäßige zu bleiben hat. Erst dann ist die Gewähr für eine alle Bürger erfassende Rechtssicherheit gegeben. So wird eine Gegenüberstellung der Verwaltungstätigkeit im demokratischen Rechtsstaat einerseits und im kommunistischen Totalstaat andererseits zeigen, daß nicht sowohl im Umfang als vielmehr in der Art dieser Tätigkeiten der Unterschied zwischen beiden liegt¹¹¹.

Auch in der SBZ legt Artikel 4 der Verfassung fest, daß alle Maßnahmen der Staatsgewalt den Grundsätzen entsprechen müssen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt worden sind. Weiter wird in diesem Artikel bestimmt, daß über die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen die Volkskammer zu entscheiden habe, und gegen irgendwelche Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand habe. Nach dem Inhalt dieser Bestimmungen müßte anzunehmen sein, daß auch in der sowjetischen Zone das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Anerkennung gefunden habe. Dies trifft jedoch in der Praxis nicht zu. Aus der Unterdrückungsfunktion des Staates gegenüber den politischen Gegnern, den sogenannten Klassenfein-

¹¹⁰ Darmstaedter aaO, S. 201; vgl. auch Garzoni, aaO, S. 13: »Aus der Pflicht des Rechtsstaates, eine soziale Rechtsordnung zu schaffen, erwächst ihm auch das Recht, die in ihm existierenden Menschen und Gemeinschaften zu Leistungen, zu Einschränkungen für das öffentliche Wohl anzuhalten. Dieses Recht des Staates findet aber einerseits seine Schranken am unverlierbaren Recht des Einzelnen und der Gemeinschaften auf Existenz und auf diejenige Freiheit, deren sie zu ihrer Entfaltung und Entwicklung bedürfen, andererseits ist es beschränkt durch den Wohlfahrtszweck selbst, indem dieser im Rechtsstaat nicht Glückseligkeit, sondern menschenwürdige Existenz der Staatsangehörigen ist.«

¹¹¹ Vgl. Darmstaedter aaO, S. 190.